

DGUV Landesverband Mitte, Postfach 2948, 55019 Mainz

An die beteiligten

- Durchgangsärzte und Durchgangsjärztinnen
- DAV-Krankenhäuser
- VAV-Krankenhäuser
- SAV-Krankenhäuser
- Ärzte und Ärztinnen der handchirurgischen Versorgung Unfallverletzter im Rahmen des VAV

Unser Zeichen: DOK 412.87

Ansprechperson: Barbara Schneider

Telefon: +49 030 13001-5600

Telefax: +49 030 13001-865630

E-Mail: lv-mitte@dguv.de

9. Dezember 2021

Rundschreiben D 12/2021

Neues Gutachterausswahlverfahren der Gesetzlichen Unfallversicherung – Umsetzung des BSG-Urteil vom 07.05.2019 (B 2 U 25/17 R)

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Schreiben richtet sich nur an diejenigen Ärztinnen und Ärzte von Ihnen, die an einem Krankenhaus beteiligt sind und an die beteiligten Krankenhäuser selbst.

Ihre Aufgabe:

Bitte teilen Sie uns möglichst zeitnah ein zentrales E-Mail-Postfach Ihrer Klinik mit, damit wir dies rechtzeitig in die LVI-Datenbank als neue Gutachten-Servicestelle der Klinik aufnehmen können. Das neue Gutachterausswahlverfahren soll schnellstmöglich ab Januar 2022 umgesetzt und von den UV-Trägern genutzt werden können.

Hintergründe:

Mit Rundschreiben [D 8/2019](#) vom 27.11.2019 hatten wir Sie erstmals über das BSG-Urteil vom 05.05.2019 informiert. Die UV-Träger haben sich nunmehr auf ein einheitliches neues Gutachterausswahlverfahren verständigt, das die Vorgaben der Rechtsprechung vollumfänglich berücksichtigt und somit für die UV-Träger und die Kliniken die notwendige Rechtssicherheit bringt. Aufgrund der strengen Vorgaben des BSG an die Gutachter selbst, aber auch an die UV-Träger, kommen leider auf alle Beteiligten zusätzliche Aufgaben zu. Diese gilt es gemeinsam zu bewältigen, um die Begutachtung in Kliniken auch zukünftig schnell, qualitativ hochwertig, aber auch rechtssicher durchführen zu können.

Uns ist bewusst und wir schätzen es sehr, dass in Kliniken oftmals zahlreiche sehr qualifizierte Fachärztinnen und Fachärzte an der Begutachtung beteiligt sind. Den Kliniken kommt gerade auch deshalb bei der Fort- und Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten auf dem Gebiet der Begutachtung eine ganz zentrale Rolle zu.

1 / 4

Bei der Entwicklung des neuen Gutachterausswahlverfahrens war es uns deshalb besonders wichtig, den Kliniken im Rahmen des internen Gutachtenmanagements ein Maximum an Flexibilität einzuräumen.

Damit das neue Verfahren ab 2022 zum Einsatz kommen kann, musste die DGUV ihre Gutachterdatenbanken im Landesverbandsinformationssystem (LVI) zunächst technisch komplett umstellen. Diese Arbeiten sind nun weitestgehend abgeschlossen, so dass wir nunmehr auf Ihre aktive Unterstützung beim Aufbau der neuen Gutachtendatenbank angewiesen sind.

Kernstück des neuen Verfahrens ist zukünftig die Gutachtervoranfrage über ein zentrales E-Mail-Postfach der Klinik (sog. „Gutachten-Servicestelle“).

Im Folgenden möchten wir Sie nochmals ausführlich über die rechtlichen Hintergründe und die Einzelheiten der neuen Regelungen informieren.

Welche Aussagen hat das BSG zu den Aufgaben und Pflichten von medizinischen Sachverständigen und UV-Träger bei der Gutachterausswahl nach § 200 Abs. 2 SGB VII getroffen?

Beauftragte medizinische Sachverständige müssen das Gutachten persönlich erstatten. Hierzu gehört insbesondere, dass die Sachverständigen selbst der zu begutachtenden Person begegnen, sich einen eigenen Eindruck von den Beschwerden machen und die Probanden die Möglichkeit haben, ihre subjektiven Beschwerden persönlich zu schildern. Eine Übertragung dieser Kernaufgaben der Begutachtung ist nicht zulässig. Soweit andere Ärztinnen und Ärzte als Hilfskräfte, insbesondere bei der Untersuchung hinzugezogen werden, ist dies im Gutachten anzugeben.

Da die UV-Träger nach § 200 Abs. 2 SGB VII zudem vor Erteilung eines Gutachtenauftrages verpflichtet sind, die versicherten Personen aktiv in die Gutachterausswahl einzubinden und diese auf ihr persönliches Widerspruchsrecht nach § 76 Abs. 2 Nr. SGB X ausdrücklich hinzuweisen, hat das BSG in Ziffer 18 und 20 des Urteils ausgeführt:

Gutachterausswahl (BSG Rz.18):

Aus § 200 Abs. 2 SGB VII folgt zwingend, dass der ausgewählte Gutachter seinen Gutachtenauftrag nicht auf einen weiteren Gutachter übertragen darf. Dies würde dem Sinn und Zweck der Norm zuwiderlaufen, dem Bürger durch Einräumung eines Auswahlrechts eine qualifizierte Mitwirkung bei behördlichen Ermittlungen des Sachverhalts einzuräumen und so die Akzeptanz des Verfahrens zu fördern, soweit der UV-Träger dem Gutachten des vom Bürger ausgewählten Gutachters folgt.

Persönlicher Kontakt zwischen Gutachter und Versicherten (BSG Rz.20):

Eine persönliche Begegnung, bei der sich Gutachter einen persönlichen Eindruck verschaffen und die zu Begutachtenden ihre subjektiven Beschwerden vorbringen können, ist im Rahmen des § 200 Abs. 2 SGB VII zwingend erforderlich. Damit entspricht es gerade der mit der Norm beabsichtigten Transparenz des Verfahrens, dass Versicherte einen Anspruch haben, mit dem durch sie ausgewählten Gutachter, in Kontakt zu treten.

Welche Konsequenzen ergeben sich aus der neuen Rechtsprechung?

Bisher ist in den DGUV-Gutachterdatenbanken des LVI regelmäßig nur eine Person je Klinik als Ansprechpartner persönlich mit Namen benannt. In der Regel sind dies die jeweiligen Chefärztinnen/Chefärzte der Abteilung bzw. D-Ärztinnen/D-Ärzte am Krankenhaus.

Diese Personen wurden den versicherten Personen in der Gutachterausswahl von den UV-Trägern persönlich vorgeschlagen und anschließend mit der Begutachtung beauftragt. In der Praxis der Kliniken wurden mit der Durchführung der Begutachtung regelmäßig weitere Fachärztinnen/Fachärzte beauftragt, die wiederum häufig weiteres ärztliches Fachpersonal im Rahmen der gutachterlichen Weiterbildung eingebunden haben. Oftmals hatten allein letztere Personen im Rahmen der gutachterlichen Untersuchung tatsächlich persönlichen Kontakt zu den Probanden. Das Gutachten selbst wurde dann jedoch aus Gründen der Qualitätssicherung von allen beteiligten Ärztinnen/Ärzten unterschrieben.

Diese langjährige Praxis ist nach der neuen BSG-Rechtsprechung nicht mehr zulässig. Das BSG verbietet nunmehr eine Delegation von Gutachtern innerhalb der Kliniken mit Ausnahme einer Hinzuziehung von ärztlichem Hilfspersonal nach § 407a ZPO. Allein verantwortlich ist die im Gutachtauftrag benannte ärztliche sachverständige Person, die wiederum zuvor den versicherten Personen bei der Gutachterausswahl nach § 200 Abs. 2 SGB VII persönlich vorgeschlagen worden ist. Diese Person muss den zuvor beschriebenen persönlichen Kontakt zum Probanden auch tatsächlich haben und nur diese Person darf das Gutachten verantwortlich unterschreiben. Für die weiteren Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Begutachtung dürfen Hilfskräfte, insbesondere bei der Untersuchung, hinzugezogen werden, was im Gutachten anzugeben ist.

Das neue Gutachterausswahlverfahren:

Die UV-Träger dürfen somit nur noch solche geeignete Fachärztinnen/Fachärzte in die Gutachterausswahl aufnehmen bzw. den späteren Gutachtauftrag an nur diese Personen erteilen, die das Gutachten im Sinne des BSG persönlich erstatten. Um diese Personen schnell, zielgerichtet und möglichst unbürokratisch zu ermitteln, wird es als weiteren Schritt im Begutachtungsprozess zukünftig die sog. „Gutachtervoranfrage“ an Kliniken geben.

Die Gutachtervoranfrage (Neuer DGUV-Formtext)

Mittels der standardisierten anonymen Gutachtervoranfrage (**Anlage A 9900 „Benennung Gutachterin/Gutachter“**) werden die Kliniken zukünftig gebeten, den UV-Trägern eine/n geeignete/n Fachärztin/Facharzt zu benennen, die/der für die Begutachtung der konkreten versicherten Person zur Verfügung steht. Dabei werden die wesentlichen Eckdaten wie Alter, Geschlecht, Verletzung bzw. Gutachtenart mit der Anfrage zunächst in anonymisierter Form übermittelt. Für die Kliniken bietet dieses Verfahren ein hohes Maß an Flexibilität bei der internen Auswahl geeigneter und zeitnah zur Verfügung stehender Gutachter im Rahmen des eigenen Gutachtenmanagements. Die Rückmeldung an den UV-Träger sollte so schnell wie möglich, d.h. möglichst innerhalb von 3 Werktagen erfolgen. Etwaiges weiteres (ärztliches) Hilfspersonal muss in der Rückmeldung nicht angegeben werden, sondern kann weiterhin unter den Voraussetzungen des § 407a ZPO an der Begutachtung mitwirken.

Die Gutachten-Servicestelle (Zentrales E-Mail-Postfach der Klinik)

Damit diese Kommunikation zwischen UV-Trägern und Kliniken reibungslos verläuft und in der Gutachterdatenbank des LVI technisch einwandfrei umgesetzt werden kann, ist es

erforderlich, dass jede Klinik ein zentrales E-Mail-Postfach benennt, über das zukünftig alle Gutachtervoranfragen der UV-Träger eingehen und von den Kliniken zeitnah gesichtet und bearbeitet werden. Dieses zentrale E-Mail-Postfach jeder Klinik (sog. Gutachten-Servicestelle) wird für die Sachbearbeitung der UV-Träger als automatische Kontaktadresse im LVI hinterlegt und ersetzt die bisher dort für die Klinik aufgeführten Chefärztinnen/Chefärzte bzw. D-Ärztinnen/D-Ärzte. Die Rückmeldung an den anfragenden UV-Träger erfolgt dann über die Kontaktadresse des UV-Trägers (E-Mail oder Fax), die konkret in der Gutachtervoranfrage benannt ist. Die Zulässigkeit der anonymisierten Gutachtervoranfrage per E-Mail wurde mit den Datenschutzbeauftragten der DGUV positiv geklärt.

Das weitere Begutachtungsverfahren

Die/Der von der Klinik benannte Fachärztin/Facharzt wird in die Gutachterausswahl des UV-Trägers an die versicherten Personen aufgenommen. Abhängig vom Verlauf der Auswahl, erfolgt anschließend wie bisher die Beauftragung der zuvor benannten Gutachter, die das Gutachten dann tatsächlich auch persönlich durchführen müssen. Wenn nach ca. 6 Wochen kein Auftrag an Sie erfolgt ist, ist davon auszugehen, dass sich die versicherte Person für einen anderen Gutachter entschieden und der UV-Träger den Auftrag entsprechend anderweitig vergeben hat.

Die DGUV hat ihre Musterformtexte zur Begutachtung entsprechend angepasst. Sachverständige werden im Gutachtauftrag nochmals ausdrücklich auf die Verpflichtung hingewiesen und müssen dies mit ihrer Unterschrift auf dem Gutachten nochmals bestätigen. Zwei neue Musterformtexte (Anlage A 2200 und A 4200) sind beispielhaft als Anlage beigefügt und die entsprechenden neuen Passagen sind gelb gekennzeichnet.

Für die Rückmeldung haben wir Ihnen ein automatisiertes Formular in der Anlage beigefügt.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen wie gewohnt gerne persönlich zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kurt Görg
Geschäftsstellenleiter

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Landesverband Mitte
Isaac-Fulda-Allee 18
55124 Mainz

Rückantwort aus Rundschreiben D 12/2021 zur Gutachten-Servicestelle

Name Klinik/Krankenhaus: _____
Straße: _____
PLZ: _____
Ort: _____
Tel. Nr. für Rückfragen: _____

Angaben zur Gutachten-Servicestelle

E-Mailadresse: _____
Fax-Nummer: _____

Ort, Datum, Name

Unfall [...], geb. [...], vom [...]
- Anschrift: [...], Tel.: [...]

Anrede

bitte untersuchen Sie **Auswahl** und erstatten Sie uns ein Gutachten in einfacher Ausfertigung auf der Grundlage des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger.

- 1.1 A 4200 Erstes Rentengutachten
- 1.2 A 4202 Erstes Rentengutachten Augen
- 1.3 A 4500 Zweites Rentengutachten (Erste Feststellung Rente auf unbestimmte Zeit)
- 1.4 A 4502 Zweites Rentengutachten Augen
(Erste Feststellung Rente auf unbestimmte Zeit)
- 1.5 A 4510 Gutachten Nachprüfung MdE
- 1.6 A 4512 Gutachten Nachprüfung MdE Augen
- 1.7 A 4520 Gutachten Rente nach Gesamtvergütung
- 1.8 A 4550 Gutachten Abfindung
- 1.9 A 5512 Gutachten erhöhte Witwen-/Witwerrente

Vorlagen der Gutachten, Messblätter und Skizzen können Sie sich aus dem Internet (<http://www.dguv.de/formtexte>) laden.

...

Az.: [...], Name: [...]

- 2 Zu prüfen ist, ob
 - 2.1 erstmalig eine Rentenfeststellung zu erfolgen hat.
 - 2.2 eine wesentliche Änderung der Verhältnisse (Verschlimmerung oder Besserung) eingetreten ist. Vergleichsmaßstab ist **Auswahl** vom [...].
Falls gegenüber der letzten Rentenfeststellung eine wesentliche Änderung der Verhältnisse nachweisbar ist, geben Sie bitte an, ab wann genau (Datum) diese besteht.
Wenn die MdE zu staffeln ist, bitten wir die genauen Zeiträume anzugeben.
 - 2.3 eine Wiederfeststellung von Rente zu erfolgen hat.
Bitte nehmen Sie eine freie MdE-Einschätzung unter den Gesichtspunkten einer „Rente auf unbestimmte Zeit“ vor.
Geben Sie hierbei an, seit wann (genaues Datum) die von Ihnen eingeschätzte MdE besteht. Wenn die MdE zu staffeln ist, bitten wir die genauen Zeiträume anzugeben.
 - 2.4 die Voraussetzungen für eine Rente auf unbestimmte Zeit erfüllt sind.
- 3 Letzte Rente: [...] % MdE lt. **Auswahl** vom [...].
- 4 Aus unserer Sicht ist eine Zusatzbegutachtung auf [...] Gebiet erforderlich. **Auswahl** Zusatzgutachten haben wir gemäß Gutachterausswahl **Auswahl**(§ 200 Abs. 2 SGB VII) bei Dr. [...] in Auftrag gegeben.
- 5 Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn eine Zusatzbegutachtung erforderlich ist oder das Gutachten nur nach mehrtägiger Beobachtung erstattet werden kann.
- 6 Wenn Sie eine Zusatzbegutachtung für erforderlich halten, kann diese für unsere Rechnung veranlasst werden. Bitte wählen Sie die Zusatzgutachterin oder den Zusatzgutachter im Einvernehmen mit **Auswahl** aus und teilen Sie uns die Gutachterin oder den Gutachter mit.
- 7 Kann das Gutachten nur unter stationärer Beobachtung erstattet werden, übernehmen wir die entstehenden Kosten
- 8 Gebühren und Auslagen erhalten Sie nach Nummer [...] UV-GOÄ.
- 9 [...]

Bitte teilen Sie uns auf der beiliegenden Rückinformation mit, wann Sie die Untersuchung durchführen.

Sofern Sie eine Rückmeldung zur Einschätzung der Qualität und Verwertbarkeit Ihres Gutachtens wünschen, teilen Sie uns dies bitte auf der beiliegenden Rückinformation oder zusammen mit der Übersendung des Gutachtens mit.

Benachrichtigen Sie uns bitte, wenn **Auswahl** den Untersuchungstermin verschiebt, nicht wahrnimmt oder Sie das Gutachten aus anderen Gründen nicht innerhalb von drei Wochen erstatten können.

Die Erhebung eines Röntgenbefundes ist kein Zusatzgutachten nach dem Vertrag Ärzte/UV-Träger und mit der Gutachtengebühr abgegolten.

Az.: [...], Name: [...]

Sie sind verpflichtet, das Gutachten persönlich zu erstatten. Hierzu gehört, dass Sie der versicherten Person begegnen, um sich einen persönlichen Eindruck zu verschaffen. Die versicherte Person muss dabei die Möglichkeit haben, Ihnen die subjektiven Beschwerden persönlich zu schildern. Eine Übertragung dieser Kernaufgaben der Begutachtung ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht zulässig. Soweit Sie andere Ärztinnen oder Ärzte als Hilfskräfte hinzuziehen, insbesondere bei der Untersuchung, ist dies zu dokumentieren. Bitte bestätigen Sie dies am Ende des Gutachtens durch Ihre Unterschrift und den Zusatz: "Das Gutachten wird nach persönlicher Begegnung mit der versicherten Person sowie eigener Prüfung und Urteilsbildung erstattet".

Die Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unterliegen dem Sozialdatenschutz. Sie dürfen diese Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem wir sie übermittelt haben. Ferner sind Sie verpflichtet das Sozialgeheimnis zu wahren und die Daten nicht Unbefugten zu übermitteln.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

- Einladungsschreiben (V 9908)
- Aktenauszug (Bl. [...])
- [...] Röntgenaufnahmen

Bitte zurücksenden an:

┌ Adresse des UV-Trägers ─┐

└ Az.: [...] ─┐

└ Name: [...] ─┐

Ihr Gutachtenauftrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zur Durchführung der Begutachtung habe ich erhalten.

Die Untersuchung erfolgt am [...] .

Ich möchte eine Rückmeldung zur Einschätzung der Qualität und Verwertbarkeit des Gutachtens.

Nein

Ja

[...]

[...]
(Datum)

[...]
(Unterschrift)

[...]

Ihr Zeichen: [...]
Ihre Nachricht vom: [...]
Unser Zeichen: [...]
Ihre Ansprechperson: [...]
Telefon: [...]
Telefax: [...]
E-Mail: [...]

Datum: [...]

Name, Vorname: [...]
Aktenzeichen: [...]

geb.: [...]

Erstes Rentengutachten

Auftrag vom [...]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten das erbetene Gutachten.

A. Vorgeschichte

1. **Art der Verletzung** (gesicherte wissenschaftliche Diagnose des unfallbedingten Gesundheitserstschadens):

[...]

...

Az.: [...], Name: [...]

2. **Entstehung der Verletzung.** Welche Angaben machte die versicherte Person bei der **ersten** Inanspruchnahme der Ärztin/des Arztes über Ursache, Entstehung und Zeitpunkt der Verletzung?

[...]

Falls die versicherte Person hierüber bei der **ersten** Inanspruchnahme **keine** Angaben gemacht hat: An welchem späteren Tage und aus welcher Veranlassung wurden diese gemacht? Wie lauteten sie?

[...]

3. **Befund**
Wann fand die erste Behandlung statt und welcher Befund wurde hierbei erhoben?

[...]

4. **Bisherige Behandlung** (Art, Verlauf, etwaige Zwischenfälle):

	Von	Bis
Dauer der stationären Behandlung	[...]	[...]
Dauer der Immobilisation durch Schienen und Verbände	[...]	[...]
Dauer der Verwendung von Hilfsmitteln (z. B. Gehstützen, Orthese)	[...]	[...]
Dauer der Arbeitsunfähigkeit	[...]	[...]

[...]

Die Behandlung ist **beendet** seit: [...]

Az.: [...], Name: [...]

B. Gegenwärtiger Zustand und Beurteilung

- 1 **Klagen** der versicherten Person:
[...]

- 2 **Allgemeinzustand** (kurze Schilderung mit Körpergröße und Gewicht):
[...]

- 3 **Befund** (gründliche und vollständige Schilderung erforderlich):
[...]

- 4 Stehen **Klagen** und **Befund** in **Übereinstimmung**?
[...]

- 5 Kurze Zusammenfassung der **wesentlichen** Unfallfolgen mit ihren **funktionellen** Einschränkungen:
[...]

Az.: [...], Name: [...]

- 6 **Vom Unfall unabhängige krankhafte Veränderungen** (kurze, aber vollständige Aufzählung), auch Folgen anderer Unfälle:

[...]

Wird oder wurde für solche Veränderungen Unfall- oder Versorgungsrente bezogen?
Von welchen Stellen?

[...]

- 7 **Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) durch die unter Ziff. 5 genannten Unfallfolgen:**

- 7.1 Wie hoch wird die MdE vom Tage des Wiedereintritts der Arbeitsfähigkeit bis zum Tage vor der Untersuchung geschätzt?

Wenn keine Arbeitsunfähigkeit vorgelegen hat, erfolgt die Einschätzung ab dem Tag nach dem Unfall.

Bei einer MdE von weniger als 10 % muss die Schätzung lauten „unter 10 %“.

Vom	[...]	bis	[...]	[...] %.
Vom	[...]	bis	[...]	[...] %.
Vom	[...]	bis	[...]	[...] %.
Vom	[...]	bis	[...]	[...] %.

- 7.2 In welchem Ausmaß wird die Erwerbsfähigkeit der versicherten Person vom Tage der Untersuchung an beeinträchtigt und wie lange wird diese MdE voraussichtlich noch bestehen?

Vom [...] bis [...] %.

- 7.3 Wie hoch wird die MdE auf Grund ärztlicher Erfahrung nach Ablauf des Zeitraumes zu 7.2 längstens bis zur **Beendigung des dritten Jahres nach dem Unfall** geschätzt?

[...] %

C. Weitere medizinische Rehabilitation; berufliche und soziale Teilhabe

1. Kann durch geeignete Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation der Gesundheitszustand der versicherten Person weiter verbessert werden?

Nein Ja

Welche Maßnahmen werden vorgeschlagen?

[...]

Az.: [...], Name: [...]

Für die Beschaffung, Erneuerung oder Änderung von Hilfsmitteln werden folgende Vorschläge gemacht:

[...]

2. Welche berufliche Tätigkeit übt die versicherte Person derzeit aus? Bestehen wegen der Unfallfolgen Einschränkungen bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit, ggf. welche?

[...]

3. Gibt es Hinweise, dass unfallbedingt Hilfe für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens benötigt wird?
 Nein Ja

4. Gibt es Hinweise, dass Hilfen zur Verbesserung der Sozialen Teilhabe erforderlich sind, ggf. welche und in welchem Bereich?

[...]

5. Sonstige Bemerkungen

[...]

Tag der Untersuchung: [...]

Die versicherte Person erschien um [...] Uhr, entlassen um [...] Uhr.

Das Gutachten wird nach persönlicher Begegnung mit der versicherten Person sowie eigener Prüfung und Urteilsbildung erstattet.

Ich möchte eine Rückmeldung zur Einschätzung der Qualität und Verwertbarkeit des Gutachtens.

Nein Ja

[...]

Ort, Datum

[...]

Unterschrift des beauftragten Gutachters/
der beauftragten Gutachterin

Institutionskennzeichen (IK)

[...]

Falls kein IK – Bankverbindung (IBAN) –

[...]

Ihr Zeichen: [...]
Ihre Nachricht vom: [...]
Unser Zeichen: [...]
Ihre Ansprechperson: [...]
Telefon: [...]
Fax: [...]
E-Mail: [...]

Datum: [...]

Benennung Gutachterin/Gutachter

Anrede

bitte nennen Sie uns eine geeignete und verfügbare Gutachterin (Fachärztin) bzw. einen geeigneten und verfügbaren Gutachter (Facharzt) aus Ihrem Haus für folgende Fallkonstellation:

Art des Versicherungsfalls:	Auswahl
Art des Gutachtens:	Auswahl
Medizinisches Fachgebiet:	Auswahl [...]
Zu begutachtende/r Verletzung/Gesundheitsschaden:	[...]
Eine Zusatzbegutachtung wird durch uns veranlasst:	Auswahl
Zusatzbegutachtung auf folgendem Fachgebiet:	[...]
Alter der versicherten Person in Jahren:	[...]
Geschlecht der versicherten Person:	Auswahl
Kontextfaktoren (nur falls für Begutachtung bedeutsam):	[...]

Der benannte Gutachter/die benannte Gutachterin muss im Falle einer Beauftragung das Gutachten persönlich erstatten. Hierzu gehört insbesondere, dass er/sie selbst der zu begutachtenden Person begegnet, sich einen eigenen Eindruck von den Beschwerden machen kann und der Proband/die Probandin die Möglichkeit hat, seine/ihre subjektiven Beschwerden persönlich zu schildern. Eine Übertragung dieser Kernaufgaben der Begutachtung ist nicht zulässig. Soweit andere Ärztinnen oder Ärzte als Hilfskräfte, insbesondere bei der Untersuchung, hinzugezogen werden, ist dies im Gutachten anzugeben.

...

Az.: [...]

Folgende Angaben werden benötigt:

- Name und Titel,
- Facharztbezeichnung und
- Anschrift unter der der Gutachtauftrag zugestellt werden soll.

Bitte antworten Sie unter Nennung unseres oben genannten Aktenzeichens per:

E-Mail: [...]

oder

Fax: [...]

Wenn in Ihrer Klinik/Institution niemand den Gutachtauftrag übernehmen kann, teilen Sie uns dies bitte mit.

Wir bitten um Antwort innerhalb von drei Werktagen, bis zum [...], ansonsten können wir die Berücksichtigung Ihres Vorschlags bei der Gutachterauswahl nicht garantieren.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Bitte zurücksenden an:

┌ Adresse des UV-Trägers ─┐

└ Az.: [...] ─┘

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage habe wir erhalten. Der Gutachtauftrag soll zugestellt werden an:

Titel und Name: [...]

Facharztbezeichnung: [...]

Anschrift: [...]

[...]
(Datum)

[...]
(Unterschrift)